Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/3/21 11Os19/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.1990

Norm

ABGB §389
ABGB §390

Rechtssatz

Davon ausgehend, daß der Schutz der gefährdeten Sicherheit des Eigentums dem (Kompetenz-) Tatbestand der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG), unterfällt (vgl VfSlg 8155/1977 und VwSlg 10.958 A/1983), sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, so auch Gendarmeriebeamte, als Hilfsorgane der Sicherheitsbehörden - ohne daß es eines speziellen behördlichen Auftrages bedürfe - allein schon kraft ihrer Dienstpflicht verhalten, gefundene Gegenstände sicherzustellen und bei der zuständigen Dienststelle (Behörde) abzugeben (vgl VwSlg 10.958 A/1983).

Entscheidungstexte

- 11 Os 19/90
  Entscheidungstext OGH 21.03.1990 11 Os 19/90
  EvBl 1990/127 S 563

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0011018

Dokumentnummer

JJR_19900321_OGH0002_0110OS00019_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at